

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer Sitzung am 4./5. Juli 2005 folgenden Beschluss gefasst:

*“ Die Kirchenleitung macht sich das Votum des Flüchtlingsausschusses zu Eigen und bittet die EKD, das Votum in Ziffer 1. und 2. gegenüber der Bundesregierung zu unterstützen. Sie weist insbesondere auf die nachstehend aufgeführten Fallbeispiele hin.”*

## **Anhörung traumatisierter Flüchtlinge vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Feststellung humanitärer Abschiebungshindernisse für traumatisierte Flüchtlinge nach dem Zuwanderungsgesetz.**

### **1. Bessere Schulung der EinzelentscheiderInnen**

EinzelentscheiderInnen und DolmetscherInnen müssen erheblich besser geschult werden. Die Schulung muss obligatorisch für alle EinzelentscheiderInnen sein. Man muss immer davon ausgehen, dass es sich bei einem Menschen, der Asyl beantragt, um einen traumatisierten Menschen handeln kann. Jede Anhörung hat dem von Anfang an Rechnung zu tragen.

Erforderlich ist eine auf die besondere Situation der Anhörung ausgerichtete Schulung durch erfahrene Fachleute. Sie sollte:

- ein theoretisches Grundverständnis der wesentlichen Erkenntnisse der Psychotraumatologie vermitteln,
- in einem praktischen Teil die Technik der Gesprächsführung (insbesondere der Gesprächsführung mit DolmetscherInnen) üben
- sowie Hilfestellung für Verständnis und Bewertung des Sachvortrages der Befragten geben
- die unterschiedlichen Verhaltensweisen von Männern und Frauen zu berücksichtigen
- die Anhörung von Frauen, bei denen Anzeichen von Traumatisierung durch sexualisierte Gewalt erkennbar sind, durch Entscheiderinnen und Dolmetscherinnen ohne die männlichen Partner der Flüchtlinge vorzunehmen.

Die Schulungen könnten nach einheitlichen Konzepten von freien Trägern oder Fachkliniken/Einrichtungen durchgeführt werden.

### **Begründung:**

Traumatisierte Flüchtlinge stehen im Asylverfahren besonderen Schwierigkeiten gegenüber, die sie in gefährlicher Weise gesundheitlich belasten können und ihre Aussichten auf einen vollständigen und für die EntscheiderInnen nachvollziehbaren Vortrag erheblich verringern. Bei Anhörungen, Protokollen und Entscheidungsbegründungen finden sich immer wieder folgende, für das Verfahren ungeeignete Vorgehensweisen und Umstände:

Die EinzelentscheiderInnen verzichten oft auf eine persönliche Vorstellung und auf eine Erklärung ihrer Aufgaben, des Ablaufs der Anhörung und der Vertraulichkeit der Aussagen. Auf die Verschwiegenheitsverpflichtung der DolmetscherInnen wird nicht hingewiesen.

Die Befragung erfolgt meist anhand eines allgemeinen Fragenkataloges, der schon in seiner Reihenfolge insbesondere zur Befragung traumatisierter Menschen ungeeignet ist. Gleiches gilt häufig für die Fragetechnik: die Konzentration auf einzelne konkrete Details (nach nummerierter Liste) und Nachfragen insbesondere zum Abgleich der Chronologie, suggerieren Misstrauen, nicht Interesse.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, oftmals vor männlichen Entscheidern und in Gegenwart ihrer Männer, nicht von den Erlebnissen sprechen können und mögen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt, Frauen sowohl als Entscheiderinnen als auch als Dolmetscherinnen diese Befragung vornehmen.

Die EntscheiderInnen sind zumeist im Umgang mit traumatisierten Menschen und in der Bewertung des Vortrages traumaauslösender Ereignisse ungeschult. Derzeit steht ihnen eine Qualifizierung für diesen Aufgabenbereich als freiwillige Leistung frei. Inhaltliche oder qualitative Vorgaben gibt es hierfür nicht. Selbst die für diesen Bereich als besonders qualifiziert geführten Kräfte der Außenstellen haben meist nur allgemeine Informations- oder Schulungsveranstaltungen besucht, die zur praktischen Befassung mit traumatisierten Menschen und zur Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit nicht qualifizieren.

Bei der Befragung werden meist weder traumaspezifische Verhaltensweisen noch kulturell oder religiös bedingte Unterschiede in der Berichtsweise oder der Auffassung von Fragen berücksichtigt.

Die eingesetzten DolmetscherInnen sind oft im Hinblick auf eine der beiden Sprachen, zumeist die deutsche, im Wortschatz und in der Grammatik (im Hinblick auf Personen und Zeiten) recht eingeschränkt. Auch aus diesem Grund ist den Betroffenen eine differenzierte, detaillierte und chronologisch exakte Schilderung der Erlebnisse oft kaum möglich.

In Ablehnungsbegründungen finden sich oft Hinweise auf vermeintliche Widersprüche im Vortrag, die zur Einschätzung des Vortrages als unglaubwürdig führen. Fragen zur Aufklärung dieser Widersprüche sind den Protokollen der Anhörungen oft trotzdem nicht zu entnehmen. Wissenschaftliche Erkenntnisse über traumabedingte Schwierigkeiten oder Eigenarten in der Darstellung bleiben unberücksichtigt.

## **2. Anerkennung traumatisierter Flüchtlinge**

Das Bundesamt für Migration und Integration wird aufgefordert, die EinzelentscheiderInnen anzuweisen:

- Bei glaubhafter (ärztlich attestierter) Traumatisierung durch Folter, Misshandlung, Haft, Vertreibung, Krieg, Bürgerkrieg, oder sonstiger dem Land oder der Region zuzuordnender Ereignisse ist das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs.7 festzustellen.

- Bei Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Atteste ist im Zuge der Amtsermittlung (bei entsprechender Entbindung von der Schweigepflicht) durch Erkundigungen bei den attestierenden ÄrztInnen oder durch Einholung eines fachärztlichen Gutachtens der Sachverhalt zu klären.

### **Begründung:**

Nach dem neuen Asylverfahrensgesetz werden die EinzelentscheiderInnen nicht mehr weisungsungebunden entscheiden. Ziel ist offiziell die Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis. Besorgniserregend ist aber, dass eine noch stärkere Vereinheitlichung unter Weisungsgebundenheit im Einzelfall zu einer noch geringeren Würdigung der individuellen Aspekte führt. Zu erwarten ist eine Praxis der Definition spezieller oder großer Flüchtlingsgruppen, die je nach Weisungslage abgelehnt oder anerkannt werden müssen.

Bei durch Verfolgung, Krieg oder Bürgerkrieg traumatisierten Menschen handelt es sich, unabhängig von Nationalität, Herkunft oder sonstiger Gruppenzugehörigkeit, um Flüchtlinge, die unbedingt in ihrer ganz individuellen Situation im Hinblick auf ihr Schutzbedürfnis beurteilt werden müssen. Ein schweres Trauma verlangt, über die Beurteilung der objektiven (zukünftigen) Gefahrenlage hinaus, die Berücksichtigung auch subjektiver Gefahrenwahrnehmung. Zu beachten ist auch die Notwendigkeit eines (subjektiv) Sicherheit gebenden Umfeldes als Grundvoraussetzung jeder traumaspezifischen Therapie und die sehr geringe Belastbarkeit der Betroffenen. Das bloße Vorhandensein eines therapeutischen Angebotes im Herkunftsland genügt für eine Rückkehr ohne erhebliche gesundheitliche Risiken deshalb nur im Falle der Freiwilligkeit. Dies bestätigt unter anderen das Urteil des OVG Rheinlad-Pfalz vom September 2003 (Anlage).

### **Beispiele für unzureichende Prüfungen von Abschiebungshindernissen bei traumatisierten Asylantragstellern**

1. Frau G. (Kurdin aus der Türkei) konnte im Erstverfahren in einer nicht einmal einstündigen Anhörung (einschließlich Rückübersetzung) die mehrfachen traumatischen Erlebnisse nicht schildern, sondern nur allgemein von Festnahmen, Folter und Beleidigung sprechen, und wurde als unglaubhaft beurteilt. Bei Gericht wurde sie nicht befragt. Bis zur Folgeantragstellung unternahm sie zwei Suizidversuche, die jeweils stationäre psychiatrische Behandlung zur Folge hatten. Ihre Schilderungen mehrerer Misshandlungen, darunter eine mit Verlust des Embryos, und ihrer Vergewaltigung, von der ihr Mann nichts erfahren darf, waren außerordentlich detailliert und wurden in der psychologischen Stellungnahme als kaum erfindbar beurteilt. Der Folgeantrag wurde ohne informatorische Anhörung abgelehnt, weil „der vorgebrachte Sachverhalt nichts mit realen Geschehnissen gemein hat“ und in der Stellungnahme nicht nachvollziehbar dargestellt sei, weshalb keine frühere ärztliche Behandlung erfolgte. Frau G. ist nach wie vor suizidgefährdet.

1. Herr A. (Kurde aus der Türkei) gab bei der Erstanhörung an, von Sicherheitskräften so zusammen geschlagen worden zu sein, dass er mehrere Brüche an beiden Beinen/Füßen erlitten habe. Er wies die Narben vor. Dennoch wurde er als unglaubhaft abgelehnt, weil der Vortrag nicht genügend konkret, anschaulich und detailreich gewesen sei. Trotz ausführlicher psychologischer Stellungnahme und Fallaufnahme wurde der Folgeantrag wegen Unglaubwürdigkeit und zu spätem Geltendmachen der psychischen Probleme ohne informatorische Anhörung abgelehnt.
2. Herr und Frau K. aus Aserbeidschan, die bei ihrer Anhörung mehrere traumatische Erlebnisse schilderten: Auffinden ihres von Aserbeidschanern ermordeten Babys und ihrer ermordeten armenischen Mutter/Schwiegermutter bei Rückkehr in ihr verwüstetes Haus, mehrjähriges Verstecken in einer Datscha, nächtliche Festnahme und Misshandlungen in der Haft, mehrjähriges Leben in der Illegalität in Russland, Festnahme des Mannes, dem in der Haft mehrere Zähne ausgeschlagen werden, Rückkehr nach Aserbeidschan und etwa drei Jahre Leben im feuchten Vorratskeller eines Restaurants, den sie nur nachts verlassen können, nach Umzug in ein leer stehendes Haus Vergewaltigung der Frau, Mann kommt mit siebenjährigem Sohn zurück als Vergewaltiger und Polizisten noch im Haus sind, wird mit Messer niedergestochen, überlebt nach Notoperation in privatem Krankenhaus. Im Bescheid wird der Antrag auf Asyl nach Art.16a GG und § 51,1 AuslG abgelehnt, weil es sich um „nicht asylrelevante Verfolgungshandlungen Dritter“ gehandelt habe. Die vorgetragenen Ereignisse werden nicht angezweifelt. Abschiebungshindernisse nach § 53 werden verneint, weil „weder die Antragsteller Abschiebungshindernisse glaubhaft gemacht“ hätten, „noch dem Bundesamt Hinweise auf das Bestehen von Abschiebungshindernissen“ vorlägen.

Für Rückfragen steht Herr Dr. Neitzel in seiner Beratungsstelle im Kirchenkreis Pinneberg, Diakonieverein Migration Pinneberg, Postfach 1951, 25409 Pinneberg, Tel.: 04101/205480 gerne zur Verfügung.